

nicht zweckmäßig sei, weil sie stets nur unter gewissen beschränkten persönlichen Verhältnissen anwendbar bleiben wird, liegt am Tage. Unter solchen Umständen hat sie aber unleugbar den Vorzug, daß sie nicht nur da, wo Freiheitsstrafe von geringem Erfolge sein würde, eindringlich wirkt, sondern auch für die übrigen Verhältnisse des Verbrechers nicht so störend ist, als eine Freiheits- oder Arbeitsstrafe. Jedem Mißbrauche aber, den der Unterrichter, um die den Obriheiten oft lästige Gefängnißstrafe zu ersparen, mit dieser Strafart vorzunehmen geneigt sein könnte, ist durch die Bestimmung vorgebeugt, daß außer bei Vagabonden und Bettlern, die Genehmigung des Appellationsgerichts einzuholen ist, das dieselbe, bei der bekannten Gewissenhaftigkeit und Milde unserer Gerichtshöfe, gewiß nicht leichtsinnig erteilen wird, wodurch zugleich die Besorgnis sich beseitigen dürfte, daß ein großer Theil der Strafen künftig in körperlicher Züchtigung bestehen werde. Was endlich die oft angeführte ungleiche Wirkung der körperlichen Züchtigung betrifft, so ist nicht zu vergessen, daß ein Gleiches, vielleicht noch in höherm Grade, von allen andern Strafarten, der Geldstrafe, der Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gilt, und eine vollkommene Gleichheit in diesem Bezug daher wohl zu den unerreichbaren Dingen gehören dürfte.

Hierauf ersucht Referent den Secr. Hark, den Vortrag des auf die körperliche Züchtigung sich beziehenden Separatvotum des Bürgermeisters Hübler zu übernehmen. Secr. Hark verliest hierauf dasselbe, welches im Wesentlichen Folgendes enthält:

Ich (Bürgerm. Hübler) vermag nicht mit dem im Gesetzentwurfe dem Stocke eingeräumten Ansehen mich einzuverstehen. Die Frage, in wie weit überhaupt körperl. Züchtigung im Strafrechte Anwendung finden dürfe, oder in wie weit sie ganz entbehrt werden könne, findet ihre Lösung nur in einer sorglichen Beachtung des Culturzustandes des Volkes, für welches eben ein Strafgesetzbuch gegeben werden soll. — Da, wo in der Masse des Volkes das moralische Gefühl für Ehre und Freiheit noch nicht heimisch worden, wo mithin die Entziehung dieser Freiheit und der drohende Verlust jener bürgerlichen Ehrenrechte keine Wirkung versprechen, wo die Gesinnung so niedrig steht, und die sittliche Roheit noch so groß ist, daß nur die thierische Furcht vor körperlichem Schmerze Abhaltung von Verbrechen erwarten läßt, da mag die körperliche Züchtigung, als ein nothwendiges Uebel, zur Anwendung kommen; aber ein Volk, das für reif geachtet worden, eine Repräsentativ-Verfassung zu haben, darf, wie Mittermaier in seinen Bemerkungen zu dem neuen Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Weimar treffend erinnert, nicht geprügelt werden. — Daß das Sächsische Volk auf einer solchen Stufe der Bildung sich befindet, um auch in dieser Beziehung ein liberales Straffsystem für sich beanspruchen zu können, wird Niemand leugnen. — Unfre Staatsregierung selbst ist von jenen Ansichten ausgegangen, als sie im Jahre 1833 der Ständeversammlung den Entwurf zu einem abgeänderten Strafgesetzbuche für die Sächsischen Truppen vorlegte. — Befremden muß es daher, daß im Widerstreit mit den obigen von der Regierung, unter dankbarer Anerkennung der Kammern, ausgesprochenen Ansichten, durch den vorliegenden Entwurf der körperlichen Züchtigung ein so weites Feld geöffnet und eine Strafart, die, nachdem der Staupenschlag seit einem halben Jahrhundert weggefallen, mit Ausnahme der speciellen Strafbestimmungen für Militair- und Forstvergehen, bisher in Sachsen gesetzlich gar nicht mehr begründet gewesen, als Scharfung und als Strafart in das Sächsische Strafgesetzbuch aufs Neue eingeführt werden soll, in einem Zeitpunkt, wo alle neuere Legislationen über die Nothwendigkeit

der Beschränkung oder gänzlichen Entfernung dieser Strafart längst einverstanden sind. — Die Motiven zu dem vorliegenden Entwurfe, welche, beiläufig bemerkt, bei Aufzählung der in den Entwurf aufgenommenen Strafarten S. 85. der körperlichen Züchtigung keine Erwähnung thun, gehen über den Gegenstand sehr flüchtig hinweg, indem sie sich S. 88. darauf beschränken, die Anwendbarkeit der Strafe bei Vagabonden und Bettlern zu rechtfertigen. — Gewöhnlich führt man zur Vertheidigung der Strafe körperlicher Züchtigung an, daß sie die am wenigsten kostspielige sei, daß sie schnell vollzogen werden könne, und daß sie nach den gemachten Erfahrungen wegen der damit verknüpften körperlichen Leiden wirksamer sei, als jede Freiheitsstrafe. — Wie wenig diese Gründe geeignet sein dürften, die körperliche Züchtigung als Strafart zu rechtfertigen, leuchtet von selbst ein.

Bürgermeister Hübler widerlegt nun die so eben ange deuteten Gründe und fährt dann in seinem Separatvotum u. a. fort, wie folgt:

Läßt sich aber den entwickelten Gründen für die Strafart der körperlichen Züchtigung ein nur irgend entscheidendes Gewicht nicht beilegen, so sprechen andre Gründe, Gründe der Criminalpolitik, um so stärker gegen dieselbe. Abgesehen von dem im Eingange dieses Separatvotums aufgestellten, aus der Würde des Menschen und dem Bildungszustande des Sächsischen Volkes entlehnten hauptsächlichsten Bedenken, steht der körperlichen Züchtigung auch „die Ungleichheit ihrer Wirkung“ und „die daraus hervorgehende Unmöglichkeit, ein sicheres Straffsystem darauf zu bauen,“ entgegen.

Diese letztern Sätze werden S. 160 flg. des Separatvotum nunmehr weiter ausgeführt und die mit den geäußerten Ansichten übereinstimmenden neuern Gesetzgebungen beleuchtet, (S. 162. des Separatvotum).

Die neueste Legislation, sagt nun Bürgermeister Hübler, anderer Staaten ist uns sonach mit einem liberalen Beispiele vorangegangen. Sie hat nicht aus einer empfindsamen Theorie, sondern nach den gemachten Erfahrungen mehr oder minder für die Entbehrlichkeit der Strafe körperlicher Züchtigung sich ausgesprochen. Sollte das constitutionelle Sachsen hinter diesem Beispiele zurückbleiben?

Auf Antrag des Bürgermeisters Hübler verliest Secr. Hark noch den im Separatvotum befindlichen Antrag (S. 166. des Separatvotum).

Unter diesen Voraussetzungen gestatte ich mir den Antrag: „nach dem Vorgange des Norwegischen Gesetz-Entwurfs, die körperliche Züchtigung, als dem Culturzustande des Sächsischen Volkes nicht mehr angemessen, als Strafschärfung wie als Strafart aus dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe zu entfernen und sie nur bei männlichen, mit Gefängniß oder Handarbeit zu belegenden Verbrechern unter 15 Jahren, als Disciplinarstrafe, nach Analogie der häuslichen Züchtigung, eintreten zu lassen, bei der Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades aber, in sofern es neben der Kost bei Wasser und Brod noch einer zweiten Schärfungsart bedürfen sollte, die Schärfung körperlicher Züchtigung mit der Schärfung finstern Gefängnisses zu vertauschen.“

Bürgermeister Hübler: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob die Debatte über diesen Gegenstand bei der vorgerückten Zeit noch vor sich gehen soll. In diesem Falle würde ich mir erlauben noch einige Worte darüber zu sprechen.